



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

GZ S91034/7-FLeg/2014

Sachbearbeiter:
MinR Dr. iur. Thomas DESCH
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201-1021650
FAX: 050201-1017206
E-mail: fleg@bmlvs.gv.at

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
Stellungnahme

Bezug
S91100/15-FLeg/2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 23. September 2014, BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

A) Zum Entwurf

Zu Artikel 1 Z 7

1) In §321a Abs. 1 Z 5 wäre die Wortfolge „eine Person ... zufügt“ aus grammatischen Gründen zu korrigieren.

§321a Abs. 1 Z 5 sollte daher lauten wie folgt:

“einer Person, die sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, sofern sich diese nicht lediglich aus einer rechtlich zulässigen Sanktion ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind,“

2) In §321b Abs. 2 Z 2 wäre der Rechtschreibfehler in der Wortfolge „Bevölkerung des besetzten Gebiets“ zu korrigieren.

§321b Abs. 2 Z 2 sollte daher lauten wie folgt:

“ als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt oder die Gesamtheit oder einen Teil der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet vertreibt oder überführt,“

3) Die Überschrift zu §321d („Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Schutzzeichen“) umfasst nicht alle in §321d normierten Tatbestände. Die Überschrift gibt nur die in §321d Abs. 1 normierten Tatbestände wieder, wohingegen die in Abs. 2 normierten Kriegsverbrechen der missbräuchlichen Verwendung von Schutz- und Nationalitätszeichen nicht erfasst sind. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit sollte die Überschrift so formuliert sein, dass sie sämtliche in der Bestimmung enthaltenen Tatbestände umfasst.

Die Überschrift zu §321d sollte daher lauten wie folgt:

„Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen“

4) In §321e Abs. 1 Z 4 wäre die Wortfolge „oder seine unmittelbare Umgebung“ aus grammatischen Gründen – das Wort „seine“ bezieht sich sprachlich auf den Täter – durch das Wort „dessen“ zu ersetzen, um sprachlich den geforderten Bezug zum Kulturgut unter verstärktem Schutz herzustellen.

§321e Abs. 1 Z 4 sollte daher lauten wie folgt:

“Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet (Art. 15 Abs. 1 lit. b des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. III Nr. 113/2004),“

5) Das Unterlassungsdelikt nach §321i kann auch durch ausländische Täter im Ausland begangen werden, wobei für die Strafverfolgung in Österreich das Vorliegen einer der in §64 Abs. 1 Z 4c enthaltenen Anknüpfungspunkte (Artikel 1 Z 4 des Entwurfs) genügt. Im Ausland ist jedoch nicht die (österreichische) Staatsanwaltschaft für die Untersuchung oder Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig, sondern die jeweils örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde. Ob diese in Form einer Staatsanwaltschaft organisiert und/oder als solche bezeichnet ist, sollte für die Begehung des Delikts unerheblich sein. Ebenso sollte es unerheblich sein, ob eine rechtsförmliche Anzeige im Sinn der §§78 ff. StPO erstattet wird. Es wäre daher in §321i die Wortfolge „Staatsanwaltschaft anzuzeigen“ durch die Wortfolge „für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen“ zu ersetzen.

In der Überschrift zu §321i sollte das Wort „Anzeige“ durch „Meldung“ ersetzt werden. Zum einen soll damit ein – wenn auch nur impliziter – Verweis auf das österreichische Strafprozessrecht vermieden werden, zum anderen sind unter Umständen nicht alle Vorgesetzten aller Ebenen, speziell in einer militärischen Hierarchie, befugt, direkt an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden heranzutreten. So können z.B. Vorgesetzte unterer Ebenen dazu angehalten sein, Straftaten ihrer Untergebenen (lediglich) ihrem Vorgesetzten zu melden. Nach §321i sollte aber auch bestraft werden können, wer eine solche Meldung unterlässt.

Die Überschrift zu §321i sollte daher lauten wie folgt:

„Unterlassen der Meldung einer Straftat“

§321i sollte daher lauten wie folgt:

“Ein Vorgesetzter (§ 321g Abs. 2), der es unterlässt, eine Tat nach diesem Abschnitt, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Zu Artikel 2

Die Formatierung der Ziffern in Artikel 1 (mit Punkt und ohne Klammer) und jener in Artikel 2 (ohne Punkt und mit Klammer) sollte vereinheitlicht werden.

B) Zum Vorblatt

Zum Punkt „Ziel(e)“

Der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person (§312b) beruht nicht auf dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, sondern auf dem Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, BGBL III Nr. 104/2012. Darüber hinaus sollen durch das vorliegende Gesetzesvorhaben auch andere völkerrechtliche Verträge, wie z.B. das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBL III Nr. 113/2004, umgesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, am Beginn des ersten Anstrichs die Worte „Umsetzung des Römer Statutes durch“ ersatzlos zu streichen.

Der erste Anstrich sollte daher lauten wie folgt:

„– Schaffung von Tatbeständen gegen das Verschwindenlassen von Personen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

Zum Punkt „Inhalt“

Die Wortfolge „internationalen Völkerstrafrechts“ ist eine Tautologie. Es wird daher vorgeschlagen, diese Wortfolge zu streichen und vor dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „völkerstrafrechtlicher“ einzufügen.

Der erste Anstrich sollte daher lauten wie folgt:

„– Einfügung neuer völkerstrafrechtlicher Bestimmungen in das StGB“

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), Punkt „Problemdefinition“

Im ersten Satz werden die Wortfolge „Römer Statutes“ und die Abkürzung „IStGH“ erstmals im Vorblatt verwendet. Ferner wird im letzten Satz die Abkürzung „RS“ erstmals verwendet, ohne dass sie vorher eingeführt worden wäre. Es wird daher vorgeschlagen, im ersten Satz die Wortfolge „Römer Statutes“ durch die vollständige, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Bezeichnung zu ersetzen und dabei gleichzeitig die Abkürzungen „RS“ und „IStGH“ einzuführen.

Der erste Satz sollte daher lauten wie folgt:

„Mit der Ratifikation des Römischen Statuts (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gingen die Vertragsstaaten eine Umsetzungspflicht vor allem hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem IStGH ein.“

In weiterer Folge sollten in der WFA nur mehr die Abkürzungen „RS“ und „IStGH“ verwendet werden.

Zur WFA, Punkt „Nullszenario und allfällige Alternativen“

Der erste Satz ist unverständlich und sollte entsprechend umformuliert werden.

Der erste Satz könnte daher lauten wie folgt:

„Das österreichische StGB würde ansonsten im internationalen Kontext strafrechtliche Lücken aufweisen, weil ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, unbestraft bleiben würden.“

Zur WFA, Punkt „Ziele/Ziel 1“

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zum Punkt „Ziel(e)“ im Vorblatt sollte die Formulierung von Ziel 1 in der WFA entsprechend angepasst werden.

Ziel 1 sollte daher lauten wie folgt:

„– Schaffung von Tatbeständen gegen das Verschwindenlassen von Personen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

Im ersten Satz der Beschreibung des Ziels erscheint das Wort „verankerten“ vor „Tatbestände“ redundant und sollte daher gestrichen werden.

Der Beginn des ersten Satzes der Beschreibung des Ziels sollte daher lauten wie folgt:

„Die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit...“

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zur Überschrift von §321d wäre die Tabelle „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ entsprechend anzupassen.

Der fünfte Anstrich der Tabelle sollte daher lauten wie folgt:

„– Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen (§321d)“

Der vorletzte Anstrich der Tabelle „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ bedarf keiner Anpassung, weil er bereits die ho. zur Überschrift von §321i vorgeschlagene Formulierung enthält.

Zur WFA, Punkt „Maßnahme 1“

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zum Punkt „Inhalt“ im Vorblatt sollte die Formulierung von Maßnahme 1 in der WFA entsprechend angepasst werden.

Maßnahme 1 sollte daher lauten wie folgt:

„Einfügung neuer völkerstrafrechtlicher Bestimmungen in das StGB“

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zur Überschrift von §321d wäre der fünfte Anstrich der Aufzählung der Straftatbestände unter Maßnahme 1 entsprechend anzupassen.

Der fünfte Anstrich der Aufzählung sollte daher lauten wie folgt:

„– Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen (§321d)“

Der vorletzte Anstrich der Aufzählung der Straftatbestände unter Maßnahme 1 bedarf keiner Anpassung, weil er bereits die ho. zur Überschrift von §321i vorgeschlagene Formulierung enthält.

Wie bereits oben zum Vorblatt, Punkt „Ziel(e)“, ausgeführt, beruht der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person (§312b) nicht auf dem RS, sondern auf dem Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, BGBl. III Nr. 104/2012. Darüber hinaus sollen durch das vorliegende Gesetzesvorhaben auch andere völkerrechtliche Verträge, wie z.B. das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. III Nr. 113/2004, umgesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung des Zielzustands zum Evaluierungszeitpunkt unter Maßnahme 1 entsprechend zu ändern.

Der Zielzustand könnte daher etwa lauten wie folgt:

„ Es bestehen explizite Straftatbestände betreffend das Verschwindenlassen von Personen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

C) Zu den Erläuterungen

1) Zum Allgemeinen Teil

Zu Zielsetzung und Inhalt

Im dritten Absatz, vorletzter Satz, wäre aus Gründen der Konsistenz die Wortfolge „Strafverfolgung der IStGH-Tatbestände“ durch „Strafverfolgung der **Tatbestände des RS**“ zu ersetzen. Im letzten Satz muss es statt „Versammlung der Vertragsparteien“ richtig, dem Art. 112 RS entsprechend, „Versammlung der **Vertragsstaaten**“ heißen.

Zu Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zur Überschrift von §321d wäre die Aufzählung der Straftatbestände entsprechend anzupassen.

Der fünfte Anstrich der Aufzählung sollte daher lauten wie folgt:

„– Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen (§321d)“

Der vorletzte Anstrich der Aufzählung bedarf keiner Anpassung, weil er bereits die ho. zur Überschrift von §321i vorgeschlagene Formulierung enthält.

2) Zum Besonderen Teil

Zu den Vorbemerkungen zu den §§321b bis 321f StGB

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zur Überschrift von §321d wäre erste Absatz der Vorbemerkungen entsprechend anzupassen.

Im ersten Absatz wäre daher die Wortfolge „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Schutzzeichen“ durch Folgendes zu ersetzen:

„Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen“

Zu den Erläuterungen zu §321d StGB

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zur Überschrift von §321d wäre erste Absatz der Erläuterungen zu §321d entsprechend anzupassen.

Im ersten Absatz wäre daher die Wortfolge „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Schutzzeichen“ durch Folgendes zu ersetzen:

„Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen, Schutzzeichen und des Missbrauchs von Schutz- und Nationalitätszeichen“

Zu den Erläuterungen zu §321e Abs. 1 Z 4 StGB

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zu §321e Abs. 1 Z 4 wären der erste sowie der dritte Absatz der Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Im ersten Absatz der Erläuterungen zu §321e Abs. 1 Z 4 wäre daher die Wortfolge „Kulturgut unter verstärktem Schutz oder seine unmittelbare Umgebung“ durch Folgendes zu ersetzen:

„Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbare Umgebung“

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu §321e Abs. 1 Z 4 wäre daher die Wortfolge „Kulturgut unter verstärktem Schutz oder seiner unmittelbaren Umgebung“ durch Folgendes zu ersetzen:

„Kulturgut unter verstärktem Schutz oder dessen unmittelbarer Umgebung“

Zu den Erläuterungen zu §321e Abs. 1 Z 11 StGB

Im zweiten Absatz muss es statt „Kampunfähigkeit“ richtig „Kampfunfähigkeit“ heißen.

Zu den Erläuterungen zu §321g Abs. 1 StGB

Im letzten Absatz muss es statt „in einer zivilen Organisationen“ richtig „in einer zivilen Organisation“ heißen.

Zu den Erläuterungen zu §321g Abs. 2 StGB

Im vorletzten Absatz muss es statt „innerhalb einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen“ richtig „innerhalb einer zivilen Organisation oder **eines Unternehmens**“ heißen.

Zu den Erläuterungen zu §321i StGB

Im Falle der Umsetzung des ho. Vorschlags zu §321i wären die Erläuterungen entsprechend anzupassen. Es wäre daher im ersten Absatz der Erläuterungen zu §321i das Wort „Anzeige“ durch „**Meldung**“ zu ersetzen. Weiters wäre im zweiten Absatz die Wortfolge „bedeutet dies aus österreichischer Sicht“ durch „bedeutet dies **in Österreich**“ zu ersetzen.

Im zweiten Absatz muss es statt „die relevanten Informationen der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stellen vorzulegen“ richtig „die relevanten Informationen **den** für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stellen vorzulegen“ heißen.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Für das deutsche Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002, dBGBl. I S.2254, wurde bereits in den Vorbemerkungen zu § 321a StGB die Abkürzung „dVStGB“ eingeführt. Es wäre daher im ersten Absatz der Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975) die Wortfolge „nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)“ durch „nach dem **dVStGB**“ zu ersetzen.

Wie bereits oben zum Vorblatt, Punkt „Ziel(e)“, ausgeführt wurde, sollen durch das vorliegende Gesetzesvorhaben verschiedene völkerrechtliche Verträge umgesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975) die Wortfolge „Gemeinsam mit der Umsetzung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des RS des IStGH im StGB“ durch „Gemeinsam mit der **Einfügung neuer völkerstrafrechtlicher Bestimmungen in das StGB**“ zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

Für die frühzeitige und umfassende Einbindung des ho. Ressorts in das gegenständliche Legislativvorhaben wird gedankt.

23.10.2014

Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | BeL83ZRVUNOSM2jZbFwH4vWNEkxs9kNALAbV6AwGDCJdBnONDp484Zt7u7EvjfQm+UaA8VV4cj2dOKvA3PrPxCs29K6C242f1DCB2zrEQ6fHRhga1jiaJQZW0RRDAaF0IBCCMFGdw5TtJpzD/2ELfl/5m9BdQPC8xxUhatyItnw= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-10-24T05:45:53Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532599 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur | |